

91. 1. Findet aus einem Urteile, durch welches der Schuldner verurteilt ist, eine Willenserklärung abzugeben, Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 887. 888 C.P.D. statt?
2. Bedarf der Gläubiger zu dem Antrag auf Erteilung der

im § 792 C.P.D. bezeichneten Urkunden der Ermächtigung des Vollstreckungsgerichtes?

C.P.D. § 896.

3. Unter welchen Umständen kann die Vorlegung der zu einer Grundbucheintragung erforderlichen Urkunden durch Bezugnahme auf Gerichtsakten ersetzt werden?

C.P.D. §§ 36, 29.

V. Civilsenat. Beschl. v. 23. März 1901 i. S. F. (Gläubigers) w. K. u. Gen. (Schuldner). Beschw.-Rep. V. 44/01.

I. Landgericht Stargard i. P.

II. Oberlandesgericht Stettin.

#### Gründe:

„Auf dem Grundstücke des Beschwerdeführers haften für Johann W. zwei Hypotheken im Gesamtbetrage von 1500 M. Johann W. hat diese Hypothekenforderungen an Christian W. übertragen. Letzterer ist verstorben; seine Testamentserben sind die ... Zwangsvollstreckungsschuldner. Auf Grund der Feststellung, daß Christian W. vom Beschwerdeführer hinsichtlich beider Hypotheken befriedigt worden sei, sind die ... Vollstreckungsschuldner rechtskräftig verurteilt worden, dem Beschwerdeführer eine löschungsfähige Quittung über jene beiden Hypothekenforderungen zu übergeben. Demnächst hat der Beschwerdeführer den Zwangsvollstreckungsantrag gestellt, entweder ihn zu ermächtigen, auf Kosten der Schuldner die ihnen durch das gedachte Urteil auferlegte Handlung selbst vorzunehmen, die Schuldner auch zur Vorauszahlung eines Kostenbetrages ... zu verurteilen, oder die Schuldner durch Geldstrafen zur Vornahme der Handlung anzuhalten. Das Vollstreckungsgericht hat dem letzteren Antrage entsprochen. ... Auf sofortige Beschwerde der Schuldner ist dieser Beschluß vom Oberlandesgerichte aufgehoben, und der Vollstreckungsantrag zurückgewiesen worden, mit folgenden Ausführungen: das vollstreckbare Urteil sei nicht dahin aufzufassen, daß die Schuldner zu der mechanischen Thätigkeit des Übergebens einer löschungsfähigen Quittung schuldig seien; vielmehr sei dadurch ihre Pflicht zur Erteilung einer löschungsfähigen Quittung festgestellt. Gemäß § 894 C.P.D. gelte die Quittung mit der Rechtskraft des Urteiles als erteilt, und somit

sei der Vollstreckungsantrag gegenstandslos. Zur Beschaffung von Legitimationsurkunden seien die Schulder nicht verurteilt; ihre Legitimation werde übrigens durch das Testament des Christian W. erbracht, welches sich bei den dem Grundbuchrichter zugänglichen Akten befinde. Endlich könne der Beschwerdeführer sich einen etwa dennoch erforderlichen Erbschein nach Christian W. gemäß § 792 C.B.O. auch ohne Ermächtigung des Vollstreckungsgerichtes beschaffen.

Der Gläubiger hat weitere sofortige Beschwerde eingelegt, mit dem Antrage, den Beschluß des Vollstreckungsgerichtes wiederherzustellen, eventuell der ersten Alternative seines Vollstreckungsantrages stattzugeben. Die Beschwerde erweist sich jedoch als unbegründet. Die Annahme, daß das Oberlandesgericht die Zulässigkeit der Verurteilung zur Übergabe der Quittung unzulässigerweise nachgeprüft habe, ist verfehlt. Das Oberlandesgericht legt vielmehr die Urteilsformel zutreffend dahin aus, daß die Schuldner zur Erteilung einer löschungsfähigen Quittung verurteilt sind. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich ganz klar aus den Entscheidungsgründen des Urtheiles, in welchen die Pflicht der Schuldner, löschungsfähige Quittung zu erteilen, auf Grund der §§ 86 flg. A.L.R. I. 16 und des § 63 Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872 für gerechtfertigt erklärt ist. Völlig zutreffend nimmt das Oberlandesgericht an, daß auf den vorliegenden Fall nicht die §§ 887, 888 C.B.O., sondern § 894 daselbst Anwendung finde. Das Urteil gilt mit seiner Rechtskraft als von seiten der Schuldner erfüllt, sodaß für eine Zwangsvollstreckung — abgesehen von den Kosten — kein Raum bleibt. Das mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Urteil ersetzt auch dem Grundbuchrichter gegenüber die löschungsfähige Quittung. Selbstverständlich muß dem Grundbuchrichter noch die Legitimation der Schuldner zur Quittungsleistung geführt werden; allein das Oberlandesgericht führt völlig im Einklange mit den §§ 36 und 29 C.B.O. und den Vorarbeiten dazu, vgl. Mugdan, Materialien Bd. 5 S. 222,

aus, daß diese Legitimation hier durch bloße Bezugnahme auf die Testamentsakten nachgewiesen werden kann, da diese Akten sich bei demselben Gerichte befinden, welches das Grundbuch über das Grundstück des Beschwerdeführers führt. Gemäß §§ 792, 896 C.B.O. ist der Beschwerdeführer befugt, auf Grund des rechtskräftigen Urtheiles beim Grundbuchrichter den Antrag zu stellen, die Testamentsakten

---

einzusehen, aus denen sich die Legitimation der Schuldner ergibt. Einer Ermächtigung des Beschwerdeführers von seiten des Vollstreckungsrichters bedarf es dazu zweifellos nicht.“